

Ausführungen zur Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung (ACVV) und Alkoholverbotsverordnung (AVV)

1. Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung (ACVV)

1.1 Ersterlass der ACVV

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen nach Art. 30 LStVG waren bei Ersterlass der ACVV sowohl für das Alkoholkonsum- und -mitführverbot als auch für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot gegeben (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 14936). Die ACVV ist seit 15.01.2025 in Kraft und bis 14.01.2027 gültig. Zur Verdeutlichung eine kurze Zusammenfassung der Gründe, die zum Erlass der ACVV geführt haben:

In Bezug auf Alkohol:

Im Bereich des Alten Botanischen Garten (ABG) mit Karl-Stützel-Platz (KSP) fanden prozentual mehr Gewalt- und Rohheitsdelikte statt als im gesamten Stadtgebiet München. Die Alkoholisierungsquote war 2024 im ABG mit KSP mit 41,9 % bzw. 42,1 % nahezu doppelt so hoch wie im übrigen Bereich der Landeshauptstadt München.

Der ABG mit dem angrenzenden KSP konnte somit als Brennpunkt identifiziert werden, an dem wegen übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen wurden.

In Bezug auf Cannabis:

Bei Ersterlass des Cannabiskonsum- und -mitführverbots im Dezember 2024 stellte sich die Situation im ABG bzw. am KSP wie folgt dar:

- Szenen/große Gruppen (teilweise bis zu 80 Personen), die sich regelmäßig dort aufhalten sowie regelmäßig Alkohol und Cannabis konsumieren,
- eine hohe Zahl an Gewalt- und Rohheitsdelikten,
- eine hohe Zahl an Gewalt- und Rohheitsdelikten, die unter Alkoholeinfluss geschehen,
- Ordnungswidrigkeiten, die von den Szeneangehörigen begangen werden,
- eine hohe Zahl an Verstößen gegen das KCanG (ein Drittel aller Straftaten nach dem KCanG fanden im Bereich des ABG / KSP statt, vor 01.04.2024 geschahen die meisten Rauschgiftdelikte in Zusammenhang mit Cannabis),
- minderjährige Mädchen, die sich regelmäßig innerhalb der Szeneangehörigen aufhalten und den Eindruck erwecken, unter Einfluss von Alkohol, BtM oder sonst. Substanzen zu stehen,
- minderjährige Mädchen, bei denen es aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit zu Beschaffungskriminalität und Prostitution kommt und die zu Opfern von sexueller Gewalt werden,
- große Anziehungskraft für Personen, die das Bedürfnis haben, sich den Gruppen anzuschließen, um einfacher an Suchtmittel zu gelangen und beim Konsum bzw. beim Dealen innerhalb dieser Gruppen nicht aufzufallen,
- steigende Zahlen wegen Verstöße gegen § 34 KCanG.

Erschwerend kam hinzu, dass zahlreiche Gewalt- und Rohheitsdelikte nicht nur allein auf den Konsum von Cannabisprodukten zurückzuführen sind, sondern auf den Konsum von Cannabisprodukten zusammen mit Alkohol (sog. Mischkonsum).

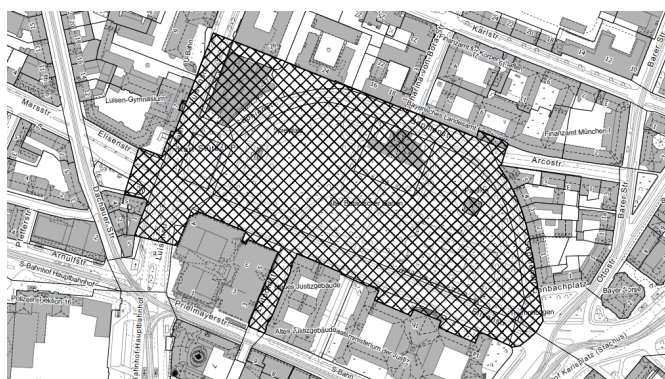
Der Stadtrat entschied sich daher zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, für den Erlass der Cannabiskonsumverordnung. Zur Eindämmung des Handels mit Cannabisprodukten wurde auch das Mitführen von Cannabisprodukten in die Verbotsverordnung aufgenommen.

Räumlicher Geltungsbereich mit Lageplan

Der räumliche Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot umfasst den ABG mit dem unmittelbar angrenzenden KSP einschl. Kreuzungsbereich Prielmayerstraße / Luitpoldstraße (vgl. Plan).



Der räumliche Geltungsbereich für das Alkoholkonsum- und mitführverbot umfasst den ABG mit dem unmittelbar angrenzenden KSP. Allerdings ist der Kreuzungsbereich Prielmayerstraße / Luitpoldstraße nicht umfasst, da dieser Bereich bereits von der AVV für den Hauptbahnhofbereich umfasst ist (vgl. Plan).



1.2 Aktueller Sachstand im Geltungsbereich der ACVV

Zur Bewertung der aktuellen Situation im ABG und KSP werden die Sonderauswertung des Polizeipräsidiums München, die Stellungnahme der Bundespolizei München sowie die eigenen Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates herangezogen. Die Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates basieren auf den Beobachtungen des Kommunalen Außendienstes (KAD) sowie der Abteilung Sicherheit und Ordnung – Prävention und Gefahrenabwehr.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zahl der Gesamtstraftaten im ABG und KSP stark zurückgegangen ist. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, werden jeweils die ersten sechs Monate eines Jahres beleuchtet:

2024: 642 Delikte

2025: 312 Delikte

2026: 87 Delikte

Dies entspricht im Jahr 2026 einem Rückgang um 225 Fälle bzw. 72,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Der Rückgang der Straftaten betrifft sämtliche Deliktbereiche, einschließlich Betäubungsmittelkriminalität sowie Gewalt- und Rohheitsdelikte.

Ebenso sind die Ordnungsstörungen in diesem Bereich zurückgegangen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen kann der ABG und der KSP im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet nicht mehr als ausgeprägter Brennpunkt eingestuft werden.

Trotz der spürbaren Verbesserung sind im Geltungsbereich der ACVV weiterhin Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verzeichnen, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Ebenso lassen sich cannabisbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ableiten.

In Bezug auf die Straftaten wird im Folgendem der Zeitraum Januar – Juni 2026 betrachtet (die Zahlen in Klammern zeigen den Stand von Januar – Juni 2025):

	Anzahl der Delikte	davon unter Alkoholeinfluss
Gesamtdelikte	87 (312)	13,2 % (24,1 %)
Gewaltdelikte	6 (41)	nicht nachvollziehbar
Rohheitsdelikte	25 (61)	16,7 % (42,3 %)
sex. Selbstbestimmung	3 (8)	nicht nachvollziehbar

Die Rauschgiftdelikte gingen im Jahr 2025 mit 182 Delikten gegenüber dem Vorjahr mit 724 Delikten erheblich zurück. Unter Rauschgiftdelikte sind sämtliche Delikte mit Rauschgiftmittel erfasst, auch cannabisbedingte Delikte.

Das Polizeipräsidium München verzeichnet im Jahr 2025 insgesamt 81 Delikte wegen unerlaubten Handels mit Cannabis und Zubereitungen, sowie 146 Straftaten gem. § 34 Konsumcannabisgesetz (KCanG). Bei den Verstößen gegen das KCanG handelt es sich in der Regel um verbotenen Handel mit Cannabis, Abgabe von Cannabis an Personen unter 18 Jahren, Besitz oder Konsum in der Nähe des Spielplatzes, Schule usw. sowie um Besitz von Cannabis über die erlaubte Menge.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2026 433 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen die ACVV (Stand 02.09.2026); 401 Anzeigen wurden wegen Verstöße gegen das Alkoholverbot erstellt, 32 Anzeigen wegen Verstöße gegen das Cannabisverbot.

Nach Beobachtungen der Sicherheitskräfte wird der ACVV-Bereich weiterhin von Personen aufgesucht, die der örtlichen Alkohol- und Drogenszene zuzurechnen sind. Da die ACVV und WMVZ ABG VO mit intensiven polizeilichen Maßnahmen begleitet wird, etablierte sich jedoch kein weiterer Szenetreffpunkt. Darüber hinaus weist der Bereich um den ABG weiterhin ein intensives Einsatzgeschehen der Polizei auf. In der ersten Jahreshälfte 2026 wurden Polizeikräfte zu 617 Einsätzen gerufen, was einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 18 % entspricht.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass sich der Konsum von Alkohol und Cannabis weiterhin negativ auf die Sicherheitslage im ABG und am KSP auswirkt, obwohl derzeit noch die Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung in Kraft ist.

1.3 Notwendigkeit zur Fortführung der ACVV

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, kann der Rückgang der Straftaten sowie die Verbesserung der Gesamtsituation im ABG und am KSP unter anderem auf die präventive Wirkung der bestehenden ACVV zurückgeführt werden, der festgestellte Rückgang der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weist somit auf die Wirksamkeit der ACVV hin. Gleichwohl bestehen weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass es im Geltungsbereich der ACVV weiterhin zu Störungen kommt, die auf übermäßigen Alkoholkonsum bzw. auf den Konsum von Cannabisprodukten zurückzuführen sind. Die der derzeit geltenden ACVV zugrunde liegende Gefahrenlage ist damit **nicht** entfallen, sondern besteht vielmehr weiterhin fort.

Art. 30 LStVG bietet den Kommunen die Möglichkeit, bei solchen Sachverhalten die Verbotsverordnung im Sinne der Gefahrenvorsorge fortzuführen.

Falls die ACVV über den 14.01.2027 hinaus nicht verlängert wird, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich die Verhältnisse im ABG und am KSP wieder verschlechtern. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die auf übermäßigen Alkoholkonsum und / oder dem Konsum von Cannabisprodukten zurückzuführen sind, das Niveau erreichen, das vor Inkrafttreten der ACVV am 15.01.2025 bestand. Ebenso birgt die Nichtfortführung der ACVV das akute Risiko, dass die Zustände aus der Zeit vor dem Ersterlass der ACVV unmittelbar wieder eintreten:

- Es bildet sich erneut eine Alkohol- und Drogenszene.
- Der Handel mit Cannabis etabliert sich wieder.
- Die Schüler*innen des Luisengymnasiums werden künftig wieder mit alkohol- und drogenbedingten Belästigungen und Straftaten konfrontiert.
- Beschaffungskriminalität und Prostitution tritt wieder auf.

In der kurzen Zeit, in der die Regelungen der ACVV bestanden, konnten sich bislang keine positiven Verhaltensänderungen bei den relevanten Personengruppen verfestigen, auch ein dauerhafter Kultur- und Verhaltenswandel im ABG und KSP konnte noch nicht bewirkt werden. Ohne den bestehenden rechtlichen Rahmen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem sofortigen Rückfall in alte Muster und einer erneuten Zunahme von Störungen zu rechnen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die Szene, die sich aufgrund der Geltung der Verordnung in andere Bereiche verlagert hat, wieder in den ABG und KSP einfinden wird und sich dort wieder verfestigt. Die Gefahrenlagen hat sich demnach dem Grunde nach nicht verändert, so dass die Funktion der Verordnung weiterhin erhalten bleibt.

Zudem würde durch ein Auslaufen der Verordnung eine wesentliche Handlungsoption für die Sicherheitskräfte entfallen. Die Verordnung ist Grundlage für niederschwellige Kontrollen und präventive Maßnahmen. Die Folgen, die sich bei einem Auslaufen der ACVV ergeben, würden sich negativ auf das subjektive und objektive Sicherheitsempfinden aller Parknutzer*innen sowie auf die anliegenden Bewohner*innen und Gewerbetreibenden auswirken.

Aus übereinstimmender Sicht des Polizeipräsidiums München, der Bundespolizeiinspektion München sowie des KAD ist es erforderlich, die ACVV nach dem 14.01.2027 fortzuführen, damit die positive Situation im ABG und am KSP aufrechterhalten werden kann.

1.4 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Vereinfachung der Arbeitsprozesse und zur Übersichtlichkeit für die Bürger*innen ist es sinnvoll, den Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot an den Geltungsbereich des Alkoholkonsum- und -mitführverbots anzugleichen, zumal die Änderung nur den Kreuzungsbereich Prielmayerstraße / Luitpoldstraße betrifft. Dieser Kreuzungsbereich erscheint nun nicht mehr in der ACVV, da dieser Bereich bereits von der AVV abgedeckt ist.

Es ist vorgesehen, dass die zu erlassende ACVV für die nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Fläche außerhalb

- von Gebäuden
- sowie der genehmigten Freischankflächen

gelten soll.

Der räumliche Geltungsbereich für das Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbot umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist nun wie folgt begrenzt:

Luisenstraße (entlang der Anwesen Luisenstraße 1 und 5, von der westlichen Gebäudegrenze der Luisenstraße 5 bis zur gegenüberliegenden Gebäudegrenze des Anwesens Luisenstraße 7, entlang der Einfriedung an der Elisen- und Luisenstraße bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26, Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisengymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportal (Anwesen Luisenstraße 7), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie einschließlich der Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 sowie die Gehwege beidseitig), Elisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Elisenstraße 3), sowie Luitpoldstraße (zwischen Elisenstraße und Prielmayerstraße).

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die Anwesen Sophienstraße 28 und 12, 13 mit den jeweiligen gastronomischen Einrichtungen befinden innerhalb des Verbotsbereiches. Betroffen von den Verbotsbereichen sind jedoch nur die Flächen, die für jedermann ungehindert zugänglich sind. Betroffen von der Verbotsverordnung sind auch die Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie die bepflanzte Fläche vor dem Anwesen Elisenstraße 3. Diese liegen in Privateigentum, stehen jedoch jedermann zum Betreten zur Verfügung. Gerade bei den Grünflächen entlang der Sophienstraße entsteht der Eindruck, dass diese Privatflächen Teil des Alten Botanischen Gartens sind. Diese Privatflächen sollen in der Vergangenheit bereits als Versteck für Drogen genutzt worden sein. Daher sind diese Flächen in den Verbotsbereich aufzunehmen.

Der Eingangsbereich zum Luisengymnasium sowie die Treppen an der Einfriedung zum Schulhof, die Treppe zum Justizpalast (mit den beidseitigen Grünflächen) sowie die Luitpoldstraße sind ebenfalls in den Verbotsbereich aufzunehmen, da diese Bereiche bereits jetzt von Alkohol- und Drogen bzw. sonstige Substanzen konsumierenden Personen genutzt werden. Gerade bei polizeilichen Kontrollen im ABG weichen Szeneangehörige Richtung Justizpalast und in die Luitpoldstraße aus. Die Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 dienen vor allem bei schlechtem Wetter als Rückzugsort für Personen aus dem ABG und sind daher auch in den Verbotsbereich aufzunehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlagen 4).

Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbot kann nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG grundsätzlich für vier Jahre erlassen werden. Es ist zielführend, zur Vereinheitlichung bei den drei Verordnungen AVV, ACVV und WMVZ ABG VO die rechtlich zulässige Höchstdauer möglichst umfassend zu nutzen. Zum einen kann erst nach einem hinreichend langen Zeitraum evaluiert werden, ob die Verordnung nachhaltig Wirkung zeigt, sich die Sicherheitslage dauerhaft verbessert hat und sich die neuen Strukturen verfestigt haben. Zum anderen ist eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik erst über einen längeren Zeitraum aussagekräftig.

Daher wird vorgeschlagen, die ACVV bis 31.12.2029 zu erlassen

1.5 Verhältnismäßigkeit

Es steht im Ermessen der Landeshauptstadt München, beruhend auf Art. 30 LStVG eine Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung (ACVV) zu erlassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Die Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung ist als ermessensgerechte und verhältnismäßige Maßnahme gerechtfertigt.

Sie ist **geeignet**: Wie die bisherige Erfahrung mit der ACVV zeigt, konnten die alkohol- und cannabisbedingten Störungen wirksam reduziert werden. Der ABG und der KSP wird von allen Nutzergruppen für Freizeitaktivitäten und als Ort der Erholung genutzt.

Sie ist **erforderlich**, weil gleich geeignete, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht in gleicher Weise geeignet erscheinen, die angestrebten Schutzzwecke zu erreichen. Neben verbesserter Beleuchtung, Auslichten der Büsche, Beseitigung, wurde auch ein Fußballplatz sowie eine Skateranlage installiert. Gerade die Sportanlagen werden intensiv genutzt. Dennoch sind im ABG und KSP weiterhin alkohol- und cannabisbedingte Störungen zu verzeichnen.

Schließlich ist sie auch **angemessen**, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Störungen, Gefahren und Beeinträchtigungen der Allgemeinheit die mit dem Verbot verbundenen Einschränkungen der individuellen Freiheit überwiegt. Im Rahmen der Abwägung wurden insbesondere die Positionen der sozialen Träger berücksichtigt (vgl. Ausführungen in dieser Beschlussvorlage, Punkt 11.3 und 11.4).

1.6 Fazit

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, die ACVV ab 15.01.2027 bis 31.12.2029 fortzuführen.

2. Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs

2.1 Erlass der AVV, gültig ab 30.04.2024

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen nach Art. 30 LStVG waren für die Fortführung der AVV ab 01.05.2024 sowie für die zwischenzeitliche Ausweitung des örtlichen Geltungsbereiches gegeben (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 12126 und 20-26 / V 18797). Die AVV ist bis 30.04.2028 gültig. Mit dem Erlass der AVV war beabsichtigt, den Folgeerscheinungen des übermäßigen Alkoholkonsums am Münchner Hauptbahnhof wirksam begegnen zu können. Zur Verdeutlichung eine kurze Zusammenfassung der Gründe, die zum Erlass der AVV geführt haben:

- hohe Anzahl an Straftaten
- Alkoholisierungsquote bei den Tatverdächtigen im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet am höchsten (39,5 %, Stand 2023)
- Im Bereich des Hauptbahnhofs war die Gefahr, Opfer einer alkoholbedingten Straftat zu werden, um ein Vielfaches höher als im restlichen Stadtgebiet.

Im weiteren Verlauf stellte sich eine negative Entwicklung im Bereich der Dachauer Straße heraus.

Insbesondere waren Schüler*innen des Luisengymnasiums auf ihrem Schulweg von den alkoholbedingten Störungen und Belästigungen betroffen. Diese Entwicklung wurde zum Anlass genommen, den örtlichen Geltungsbereich der AVV mit Änderungsverordnung vom 24.02.2026 auszuweiten.

2.2 Aktueller Sachstand im Geltungsbereich der AVV

Zur Bewertung der aktuellen Situation im Hauptbahnhofbereich werden die Sonderauswertung des Polizeipräsidiums München, die Stellungnahme der Bundespolizei München sowie die eigenen Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates herangezogen. Die Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates basieren auf den Beobachtungen des Kommunalen Außendienstes (KAD) sowie der Abteilung Sicherheit und Ordnung – Prävention und Gefahrenabwehr.

Das Polizeipräsidium München teilt Folgendes mit:

Bei der Gesamtkriminalität im Bereich der AVV ist seit 2024 ein Rückgang der Delikte zu verzeichnen. Jedoch ist bei den Rohheitsdelikten und bei der Gewaltkriminalität, die unter Alkoholeinfluss begangen wurde im ersten Halbjahr 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eine Steigerung festzustellen:

	1. Hj. 2025	1. Hj. 2026	Veränderung in %
Straftaten insg.	127	115	- 9,4 %
Alkoholisierungsquote	14,5 %	13,1 %	
Rohheitsdelikte	39	44	+ 12,8 %
Alkoholisierungsquote	31,2 %	40,7 %	
Gewaltkriminalität	14	21	+ 50 %
Alkoholisierungsquote	29,2 %	46,7 %	

Allerdings bewegt sich die Zahl der Taten unter Alkoholeinfluss im Zehnjahresvergleich auf einem gleichbleibend (hohen) Niveau, obwohl sich die Alkoholisierungsquote besonders bei den Rohheitsdelikten und der Gewaltkriminalität signifikant reduzierte. Diese positive Entwicklung ist insbesondere auch auf die AVV zurückzuführen.

	2016	2021	2022	2023	2024	2025
Straftaten insgesamt	525	194	174	295	226	245
Alkoholisierungsquote	18 %	12,6 %	12,3 %	14,6 %	13,4 %	14,4 %
Rohheitsdelikte	244	58	56	60	76	75
Alkoholisierungsquote	57,7 %	42,6 %	40,6 %	39,5 %	37,4 %	29,1 %
Gewaltkriminalität	92	17	26	28	42	24
Alkoholisierungsquote	53,8 %	41,5 %	48,1 %	50 %	46,2 %	23,8 %

Weiter teilt das Polizeipräsidium München mit:

„Im Jahr 2025 konsumierten 245 (Jahr 2024: 226) Tatverdächtige vor der Begehung einer Tat Alkohol. Auch hier zeigt sich über zehn Jahre hinweg ein signifikanter Rückgang der Alkoholisierungsquote. Weiterhin ist die Alkoholisierungsquote im Bereich des Hauptbahnhofs und seines direkten Umfeldes (Geltungsbereich der AVV) jedoch höher als die Alkoholisierungsquote von Tatverdächtigen in der übrigen Landeshauptstadt München. [...] Das direkte Umfeld des Hauptbahnhofs bleibt dennoch ein Schwerpunkt in der polizeilichen Arbeit. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes wird der Geltungsbereich der AVV zusammen mit dem südlichen Bahnhofsviertel intensiv polizeilich betreut.“

Der KAD führt aus:

„Im Bereich der AVV, in dem bisher kaum begleitende Maßnahmen zur Belebung etabliert wurden und in dem der Erwerb von Alkoholika im Umfeld des Bahnhofs durch die Vielzahl der Geschäfte leichter erscheint, ist eher ein wiederkehrender Aufenthalt von Personen mit entsprechendem Störungspotenzial erkennbar. Häufig gehen Feststellungen zu entsprechenden Ordnungsstörungen gegen die AVV einher mit Hausverboten im D3, es handelt sich hierbei nach Eindruck des KAD daher im Bereich der AVV eher um Personen mit verfestigten Suchtproblematiken.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich aktuell bei dem Bereich des Hauptbahnhofs um eine belastete Örtlichkeit handelt, an der im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet vermehrt alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG für den Erlass einer Alkoholverbotsverordnung sind für den Hauptbahnhofsbereich zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.

2.3 Anpassung der Geltungsdauer der AVV an ACVV und WMVZ ABG VO

Der Münchner Stadtrat wird mit dieser Beschlussvorlage mit der Fortführung der ACVV und WMVZ ABG VO befasst. Diese beiden Verordnungen sind noch bis 14.01.2027 gültig. Die AVV ist noch bis 30.04.2028 gültig.

Sowohl die AVV als auch die ACVV betreffen die Örtlichkeit des Hauptbahnhofs und dessen nördlichen Bereich. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe entstehen gegenseitige Wirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bewegungsströme der sceneangehörigen Personen. Um die Auswirkungen beider Verordnungen künftig ganzheitlich bewerten zu können, erscheint es sinnvoll, die Gültigkeitsdauer beider Regelungen aufeinander abzustimmen. Dies würde unter anderem zu mehr Transparenz für die Bürger*innen führen und die Koordination von Kontrollen sowie administrativen Prozessen effizienter gestalten.

Aus übereinstimmender Sicht des Polizeipräsidiums München, der Bundespolizeiinspektion München sowie des KAD ist die AVV ein geeignetes Instrument, das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl der Anwohnenden, Passant*innen, Tourist*innen, Gewerbetreibenden, Schüler*innen und Pendler*innen zu stärken und soll dementsprechend weiterhin Bestand haben.

2.4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

Es ist vorgesehen, dass die zu erlassende AVV für die nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Fläche außerhalb

- von Gebäuden
- sowie der genehmigten Freischankflächen

gelten soll.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Straße 7 und gegenüberliegend bis zur Elisenstraße / Ecke Luisengymnasium, am Luisengymnasium in der Elisenstraße entlang in östliche Richtung bis zum Ende des an dem Gehweg angrenzenden Gebäudeteils des Luisengymnasiums, Richtung Süden bis zum Anwesen Elisenstraße 5 (die Begrenzung verläuft zwischen den Anwesen Elisenstr. 5 und Dachauer Str. 4), Hirtenstraße von Dachauer Straße bis Lämmerstraße, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a. Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen und Wegegesetzes;
- b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
- c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 5).

Zeitlicher Geltungsbereich

Eine Alkoholverbotsverordnung kann nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG grundsätzlich für vier Jahre erlassen werden. Es ist zielführend, zur Vereinheitlichung bei den drei Verordnungen AVV, ACVV und WMVZ ABG VO die rechtlich zulässige Höchstdauer möglichst umfassend zu nutzen. Zum einen kann erst nach einem hinreichend langen Zeitraum evaluiert werden, ob die Verordnung nachhaltig Wirkung zeigt, sich die Sicherheitslage dauerhaft verbessert hat und sich die neuen Strukturen verfestigt haben. Zum anderen ist eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik erst über einen längeren Zeitraum aussagekräftig.

2.5 Verhältnismäßigkeit

Es steht im Ermessen der Landeshauptstadt München, beruhend auf Art. 30 LStVG eine Alkoholverbotsverordnung (AVV) zu erlassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Die Alkoholverbotsverordnung ist als ermessensgerechte und verhältnismäßige Maßnahme gerechtfertigt.

Sie ist **geeignet**: Wie die bisherigen Erfahrungen mit der AVV zeigen, konnten die alkoholbedingten Störungen im Hauptbahnhofbereich reduziert werden.

Sie ist **erforderlich**, weil gleich geeignete, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht in gleicher Weise geeignet erscheinen, die angestrebten Schutzzwecke zu erreichen. Darüber hinaus lassen die baustellenbedingten Veränderungen keine anderen Maßnahmen zu.

Schließlich ist sie auch **angemessen**, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Störungen, Gefahren und Beeinträchtigungen der Allgemeinheit die mit dem Verbot verbundenen Einschränkungen der individuellen Freiheit überwiegt. Gerade zum Schutz der Schüler*innen, die das Recht haben, unbehelligt ihren Schulweg zu begehen, ist es angebracht, den Konsum von Alkohol einzuschränken. Darüber hinaus gilt die AVV nur auf einem kleinen Teil in der Stadt München. Es ist durchaus zumutbar, dass sich Personen zum Konsum von Alkohol auf die erlaubten Flächen begeben. Im Rahmen der Abwägung wurden insbesondere die Positionen der sozialen Träger berücksichtigt (vgl. Ausführungen in dieser Beschlussvorlage, Punkt 11.3 und 11.4).

In Bezug auf eine mögliche Verlagerung der alkoholkonsumierenden Menschen wird die Situation im Hauptbahnhofbereich fortlaufend beobachtet und bewertet, um entsprechend reagieren zu können.

3. Fazit

Aus den genannten Gründen wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die derzeit bestehende AVV, die noch bis 30.04.2028 gültig ist, außer Kraft zu setzen und sowohl die AVV als auch die ACVV für die Zeit ab 15.01.2027 bis 31.12.2029 neu zu erlassen.